

Bauproduktrecht und technische Normung

Das Praxishandbuch zum Bauproduktrecht

Bearbeitet von
Dr. Michael Winkelmüller, Katharina Johanna Müller, Florian Schewick

1. Auflage 2015. Buch. XIV, 248 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 66110 5
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Privates Baurecht, Architektenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

der Landesbauordnungen und der BauPVO nicht unterlaufen werden.⁵⁴⁵ Außerdem dürfte der Verzicht auf eine Zustimmung im Einzelfall ohnehin nur in Betracht kommen, wenn ohne die im ZiE-Verfahren ansonsten anzustellende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass Gefahren für die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 MBO nicht zu erwarten sind (vgl. § 20 S. 2 MBO). Der Anwendungsbereich des Verzichts auf die MBO dürfte daher begrenzt sein.

7. Übereinstimmungsnachweis und Kennzeichnung

a) Allgemeines

Die einzelnen Regelungen über die Zulässigkeit der Verwendung von bestimmten Bauprodukten beziehen sich immer auf die abstrakte Frage, ob ein Bauprodukt, das bestimmte Eigenschaften aufweist, verwendbar ist. Ungeklärt ist damit aber noch, ob das jeweils gefertigte Bauprodukt (bzw. die jeweilige Produktionscharge) auch wirklich den Anforderungen der Verwendungs Erlaubnis genügt. **611**

Um dies beurteilen zu können, ist ein Übereinstimmungsnachweisverfahren durchzuführen. Dieses sieht eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder ein Übereinstimmungszertifikat vor und wird durch die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) abgeschlossen. **612**

Ein solches Verfahren und die entsprechende Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen ist allerdings nur dann zulässig, aber auch grundsätzlich zwingend, wenn es gemäß § 22 Abs. 1 MBO um die Übereinstimmung geht mit: **613**

1. technischen Regeln der Bauregelliste A;
2. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen;
3. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder
4. Zustimmungen im Einzelfall.

Eine Übereinstimmungsbestätigung nach § 22 Abs. 1 MBO ist vorbehaltlich einer besonderen Festlegung in folgenden Fällen **nicht** erforderlich.⁵⁴⁶ **614**

1. sonstige Bauprodukte nach § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 MBO;
2. nicht geregelte Bauprodukte mit untergeordneter Bedeutung für die Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die in der Liste C aufgeführt sind;
3. nicht geregelte Bauprodukte, für die die oberste Bauaufsichtsbehörde erklärt hat, dass eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist, weil Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO nicht zu erwarten sind und
4. grundsätzlich auch Bauprodukte, deren Inverkehrbringen sich nach der BauPVO regelt. Hier ist eine Leistungserklärung abzugeben und die CE-Kennzeichnung anzubringen. Siehe hierzu näher unten unter e), Rn. 645.

Eine Abweichung, die nicht wesentlich ist, wird hierbei als Übereinstimmung gewertet. Gewisse Abweichungen sind also in bestimmten Grenzen hinnehmbar.⁵⁴⁷ **615**

⁵⁴⁵ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 LBauO Ba-Wü, der allerdings noch auf das BauPG verweist.

⁵⁴⁶ Vgl. zu dieser Aufzählung: Sauter, LBauO Ba-Wü, Bd. I, 3. Aufl., Loseblatt, Stand: 44. EL, 04/2014, § 22 Rn. 7, der hier auch die Bauprodukte, die in den technischen Regeln nach § 17 Abs. 2, also der Bauregelliste A Teil 1, nicht aufgeführt sind, nennt.

⁵⁴⁷ BGH Urt. v. 20.10.2005, Az: I ZR 10/03, GRUR 2006, 82 f.

b) Übereinstimmungserklärung des Herstellers

616 Die einfachste Form der Bestätigung der Übereinstimmung eines Bauprodukts mit den maßgeblichen technischen Regeln, der abZ, dem abP oder der ZiE, ist die Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 23 MBO. Hierbei handelt es sich auch um das Regelverfahren, das Anwendung findet, soweit nichts anderes bestimmt ist.⁵⁴⁸

617 Die Erklärung wird durch Kennzeichnen der Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen unter Hinweis auf den Verwendungszweck abgegeben, § 22 Abs. 4 MBO.

aa) Prüfung (nur) durch den Hersteller

618 Die Übereinstimmungserklärung kann nach § 23 Abs. 1 MBO grundsätzlich vom Hersteller abgegeben werden, wenn er die Übereinstimmung durch die werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat.

619 Der Begriff der werkseitigen Produktionskontrolle wird in den Landesbauordnungen nicht definiert. Nach Art. 2 Nr. 26 der BauPVO ist die werkseigene Produktionskontrolle „die dokumentierte, ständige und interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen“. Noch unter der BPR hat die Europäische Kommission für die werkseigene Produktionskontrolle nach harmonisierten Normen ein Leitpapier erarbeitet, das auch für die nationalen Verwendbarkeitsnachweise orientierend herangezogen werden kann.⁵⁴⁹ Dies bezeichnet die Durchführung einer regelmäßigen Überwachung und Prüfung und die systematische Kontrolle, Aufzeichnung, Auswertung und Nutzung der Ergebnisse. Ausgehend von den Anforderungen, die an das Produkt gestellt werden, kann sich die Produktionsüberwachung auf die Ausgangsmaterialien und -bestandteile, die Ausstattung der Produktionsstätte, die Qualifikation, Einteilung und Verlässlichkeit des Personals, das Herstellungsverfahren und das Produkt selbst beziehen. Eine einheitliche Prüftiefe und Häufigkeit lässt sich nicht pauschal bestimmen. Sie ist abhängig von den Gefährdungspotentialen des Produkts, der Komplexität der Produktion und der Zuverlässigkeit des beteiligten Personals und der beteiligten Maschinen. Das konkret erforderliche Maß der Produktionsüberwachung ergibt sich regelmäßig aus den bauaufsichtlich eingeführten technischen Normen, die für das jeweilige Bauprodukt maßgeblich sind. Zusätzlich zur laufenden Produktionsüberwachung ist eine Erstprüfung des Produkts durch den Hersteller durchzuführen.⁵⁵⁰

620 Abgesehen von der Erstprüfung hat der Hersteller die Produktionsüberwachung grundsätzlich nicht unbedingt selbst durchzuführen, sondern kann sie auf andere Personen übertragen. Ähnlich wie im europäisch harmonisierten Bereich kann er sich allerdings seiner Verantwortlichkeit für die Übereinstimmung nicht entziehen.⁵⁵¹

621 Darüber hinaus soll auf der Grundlage entsprechend zu erstellender Dokumentationen eine Überprüfbarkeit durch eine Überwachungsstelle ermöglicht werden.⁵⁵² Diese Dokumente dienen dem Nachweis der Konformität des Produkts mit den entsprechenden Vorgaben. Neben dem öffentlichen Recht ist dies auch für den Bereich der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung von Bedeutung.

⁵⁴⁸ Vgl. Nolte in Simon/Busse, BayBO, Bd. I, Loseblatt, Stand: 115. EL, 01/2014, Art. 22 Rn. 4.

⁵⁴⁹ Europäische Kommission, Leitpapier B, Definierung der werkseitigen Produktionskontrolle in technischen Spezifikationen für Bauprodukte.

⁵⁵⁰ Vgl. Czepuck in Gädtke et al., BauO NRW, 12. Aufl., 2011, § 26 Rn. 3-5; Nolte in Simon/Busse, BayBO, Bd. I, Loseblatt, Stand: 115. EL, 01/2014, Art. 21 Rn. 5; Sauter, LBauO Ba-Wü, Bd. I, 3. Aufl., Loseblatt, Stand: 44. EL, 04/2014, § 23 Rn. 5.

⁵⁵¹ Vgl. Czepuck in Gädtke et al., BauO NRW, 12. Aufl., 2011, § 26 Rn. 3, 5; Nolte in Simon/Busse, BayBO, Bd. I, Loseblatt, Stand: 115. EL, 01/2014, Art. 21 Rn. 6, 7.

⁵⁵² Nolte in Simon/Busse, BayBO, Bd. I, Loseblatt, Stand: 115. EL, 01/2014, Art. 21 Rn. 6.

bb) Einschaltung einer anerkannten Prüfstelle

Bei etwas komplizierter gelagerten Fällen kann in den technischen Bezugsdokumenten 622 festgelegt werden, dass die Erstprüfung des Produkts durch eine anerkannte Prüfstelle zu erfolgen hat, § 23 Abs. 2 MBO. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Die technischen Spezifikationen, denen die Bauprodukte genügen müssen, enthalten die notwendigen Prüfungen regelmäßig entweder selbst oder verweisen auf entsprechende Prüfnormen.⁵⁵³

Der Hersteller kann unter den anerkannten Prüfstellen frei wählen. Die Prüfung selbst 623 erfolgt auf zivilrechtlicher Grundlage.⁵⁵⁴

Das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung ist zu Nachweiszwecken in Schriftform festzuhalten. Da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, können auch keine Nebenbestimmungen beigefügt werden.⁵⁵⁵

Die Prüfung durch eine Prüfstelle bezieht sich nur auf die Erstprüfung des Prototyps. 624 Sollte daher unter Sicherheitsgesichtspunkten eine dauerhafte Überwachung insbesondere der Produktion erforderlich sein, so hat dies durch das Erfordernis eines Übereinstimmungszertifikats zu erfolgen.⁵⁵⁶

c) Übereinstimmungszertifikat

Anstelle einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle im Sinne von § 24 MBO erforderlich, wenn die maßgeblichen technischen Bezugsdokumente dies verlangen. In Betracht kommen hier die Bauregelliste A, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall. Ein Übereinstimmungszertifikat darf nur gefordert werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist, § 22 Abs. 2 S. 2 MBO. 625

Für die Ausstellung eines solchen Zertifikats muss zunächst das Produkt mit den entsprechenden Vorgaben übereinstimmen. Darüber hinaus muss die Produktion selbst einer werkseigenen Produktionsüberwachung und einer Fremdüberwachung unterliegen. 626

Die Fremdüberwachung hat durch eine anerkannte Überwachungsstelle im Sinne von § 25 MBO zu erfolgen. Die Überwachungsstelle stellt einerseits sicher, dass das fertige Produkt den Anforderungen gerecht wird, die durch die technischen Spezifikationen aufgestellt werden. Andererseits prüft die Überwachungsstelle, ob die Produktionsüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Das bedeutet, dass sie nicht selbst die Produktionsüberwachung durchführt, sondern nur feststellt, ob die notwendigen bzw. vorgeschriebenen Kontrollen durch den Hersteller durchgeführt wurden und die entsprechenden Ergebnisse mit den Vorgaben übereinstimmen. 627

§ 25 Abs. 2 S. 2 MBO schreibt vor, dass die Überwachung regelmäßig zu erfolgen hat. Um zu ermitteln, was hierunter zu verstehen ist, muss allerdings auf die technischen Spezifikationen zurückgegriffen werden. Für einzelne Produkte werden zudem von Zertifizierungsausschüssen unter Beteiligung der interessierten Kreise in Zertifizierungsprogrammen entsprechende Anforderungen festgelegt.⁵⁵⁷ Hilfsweise ist das erforderliche Maß 628

⁵⁵³ Czepuck in Gädtke et al., BauO NRW, 12. Aufl., 2011, § 26 Rn. 7.

⁵⁵⁴ Vgl. (für die vergleichbare Beauftragung einer GS-Prüfstelle) BGH, IBR 2011, 670 mit Anmerkungen *Winkelmüller*; *Nolte* in Simon/Busse, BayBO, Bd. I, Loseblatt, Stand: 115. EL, 01/2014, Art. 21 Rn. 15.

⁵⁵⁵ Czepuck in Gädtke et al., BauO NRW, 12. Aufl., 2011, § 26 Rn. 8.

⁵⁵⁶ Czepuck in Gädtke et al., BauO NRW, 12. Aufl., 2011, § 26 Rn. 6.

⁵⁵⁷ *Nolte* in Simon/Busse, BayBO, Bd. I, Loseblatt, Stand: 115. EL, 01/2014, Art. 22 Rn. 8.

an Regelmäßigkeit anhand der vom Produkt ausgehenden Gefahren und der Komplexität des Produktionsverfahrens zu ermitteln.⁵⁵⁸

- 629 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats erfüllt, so ergibt sich aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 S. 1 MBO, dass der Hersteller einen Anspruch auf Erteilung des entsprechenden Zertifikats hat.
- 630 Sowohl die Zertifizierungsstelle als auch die Überwachungsstelle werden nach herrschender Meinung auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge tätig. Das Übereinstimmungszertifikat ist kein Verwaltungsakt und die Zertifizierungsstelle kein beliehenes Unternehmen.⁵⁵⁹
- 631 Beide Stellen kann der Hersteller grundsätzlich frei wählen.
- 632 Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einholung eines Übereinstimmungszertifikats regelt die „Handwerkerklausel“ des § 22 Abs. 2 S. 2 MBO. Hiernach ist für Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers ausreichend. Etwas anderes muss ausdrücklich in den technischen Spezifikationen bestimmt sein.⁵⁶⁰ Ob eine Serienproduktion vorliegt, beurteilt sich nach der Stückzahl und der Individualisierung des Produkts und betrifft insbesondere „handwerklich objektbezogene(n)“ Fertigungen.⁵⁶¹
- 633 Weiterhin kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht genehmigen, wenn die Übereinstimmung anderweitig sichergestellt und nachgewiesen wurde, § 22 Abs. 2 S. 4 MBO.

d) Übereinstimmungszeichen

aa) Inhalt und Wirkung

- 634 Das Übereinstimmungsnachweisverfahren wird mit dem Anbringen des Übereinstimmungszeichens abgeschlossen. Durch Kennzeichnen der Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen unter Hinweis auf den Verwendungszweck gibt der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ab oder erklärt, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde, § 22 Abs. 4 MBO.
- 635 Die Kennzeichnung ist als Abschluss des Übereinstimmungsnachweisverfahrens grundsätzlich verpflichtend, sofern ein solches Verfahren vorgesehen ist.
- 636 Ähnlich wie die CE-Kennzeichnung löst die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen die widerlegbare Vermutung aus, dass die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den maßgeblichen technischen Qualifikationen nachgewiesen ist und das Bauprodukt gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MBO verwendet werden darf. Es bedarf regelmäßig besonderer Umstände, beispielsweise bezüglich der örtlichen Umstände, damit die Bauüberwachungsbehörden die Verwendung rechtmäßig gekennzeichneter Produkte untersagen dürfen.⁵⁶²
- 637 Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten gemäß der Gleichstellungsklausel des § 22 Abs. 6 MBO auch im jeweiligen Bundesland.⁵⁶³

⁵⁵⁸ Vgl. *Czepuck* in Gädtke et al., BauO NRW, 12. Aufl., 2011, § 27 Rn. 8.

⁵⁵⁹ *Nolte* in Simon/Busse, BayBO, Bd. I, Loseblatt, Stand: 115. EL, 01/2014, Art. 22 Rn. 13; *Sauter*, LBauO Ba-Wü, Bd. I, 3. Aufl., Loseblatt, Stand: 44. EL, 04/2014, § 24 Rn. 8 m.w.N.; vgl. erneut (für die vergleichbare Beauftragung einer GS-Prüfstelle) BGH, IBR 2011, 670 mit Anmerkungen *Winkelmüller*.

⁵⁶⁰ *Czepuck* in Gädtke et al., BauO NRW, 12. Aufl., 2011, § 25 Rn. 15.

⁵⁶¹ *Nolte* in Simon/Busse, BayBO, Bd. I, Loseblatt, Stand: 115. EL, 01/2014, Art. 20 Rn. 13.

⁵⁶² *Sauter*, LBauO Ba-Wü, Bd. I, 3. Aufl., Loseblatt, Stand: 44. EL, 04/2014, § 22 Rn. 16, 21 ff.

⁵⁶³ Vgl. *Sauter*, LBauO Ba-Wü, Bd. I, 3. Aufl., Loseblatt, Stand: 44. EL, 04/2014, § 22 Rn. 20.

bb) Ort, Form und zusätzliche Angaben

Das Ü-Zeichen ist gemäß § 22 Abs. 5 MBO auf dem Bauprodukt selbst oder auf seiner Verpackung anzubringen. Bereitet dies Schwierigkeiten, genügt ausnahmsweise eine Anbringung auf dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein. 638

Die CE-Kennzeichnung und das Ü-Zeichen schließen sich lediglich im Anwendungsbereich harmonisierter Normen gegenseitig aus. Allerdings kann neben der CE-Kennzeichnung eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen erforderlich sein, wenn zusätzlich zu den harmonisierten Anforderungen ein Verwendbarkeitsnachweis nach nationalem Recht erforderlich ist, etwa in Bezug auf von der harmonisierten Norm nicht abgedeckte Grundanforderungen nach Anhang I der BauPVO. 639

Auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnungsermächtigungen in den Landesbauordnungen (vgl. § 85 Abs. 4 Nr. 3 MBO) sind von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Verordnungen zur Regelung des Ü-Zeichens und der zusätzlichen Angaben hierzu erlassen worden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis orientieren sich diese an der Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung (MÜZVO) der ARGEBAU. Im Detail sind Abweichungen möglich. 640

Das Übereinstimmungszeichen besteht gemäß § 1 MÜZVO aus dem Buchstaben „Ü“ und hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: 641

1. *„Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt.“*
2. *Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung*
 - a) *Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,*
 - b) *die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,*
 - c) *die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder*
 - d) *die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde.*
3. *Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.*
4. *Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.“*

Die Angaben müssen sich auf der Innenfläche des Buchstabens „Ü“ oder deren unmittelbaren Nähe befinden. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der oben genannten Angaben zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden. 642

cc) Zuwiderhandlungen

Bei Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen entgegen den Regelungen des § 22 MBO kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 78 MBO die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen. 643

Sowohl die vorsätzliche oder fahrlässige Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 22 Abs. 4 MBO als auch die Verwendung von Bauprodukten ohne Ü-Zeichen entgegen § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MBO stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann je nach Umsetzung in den Landesbauordnungen mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- € geahndet werden, § 84 644

Abs. 1 Nr. 8, 9, Abs. 3 MBO. Ferner kann ein entsprechender Gegenstand, auf den sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. Darüber hinaus kann die unter Umständen folgenschwere Einstellung der Bauarbeiten angeordnet werden, § 79 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MBO.

e) Parallelität von Ü-Zeichen und CE-Kennzeichen

645 In Einzelfällen kann es erforderlich sein, neben dem CE-Kennzeichen auch das Ü-Zeichen anzubringen. Dies berührt zunächst die oben bereits aufgeworfene Frage, inwieweit die EU-Mitgliedstaaten berechtigt sind, zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte zu stellen.

Nach Art. 8 Abs. 3 UAbs. 1 der BauPVO ist für harmonisierte Bauprodukte

„die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale, die von dieser harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung erfasst sind, bescheinigt.“

646 Das bedeutet, dass für Eigenschaften, die nach harmonisierten technischen Spezifikationen bemessen werden, entgegen der Praxis des DIBt kein Ü-Zeichen zulässig ist und weder angebracht noch gefordert werden darf.⁵⁶⁴ Im Gegensatz zu der Konzeption der BPR geht die BauPVO nicht mehr davon aus, dass harmonisierte technische Spezifikationen immer alle Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten erfassen. Entsprechend ist eine Kennzeichnung für nicht von der harmonisierten technischen Spezifikation erfasste Wesentliche Merkmale wohl europarechtlich zulässig.⁵⁶⁵ (Zur Zulässigkeit zusätzlicher nationaler Anforderungen siehe A. III. 5. g) cc), R.n. 215, und B. III. 5. c) aa), R.n. 434 ff.)

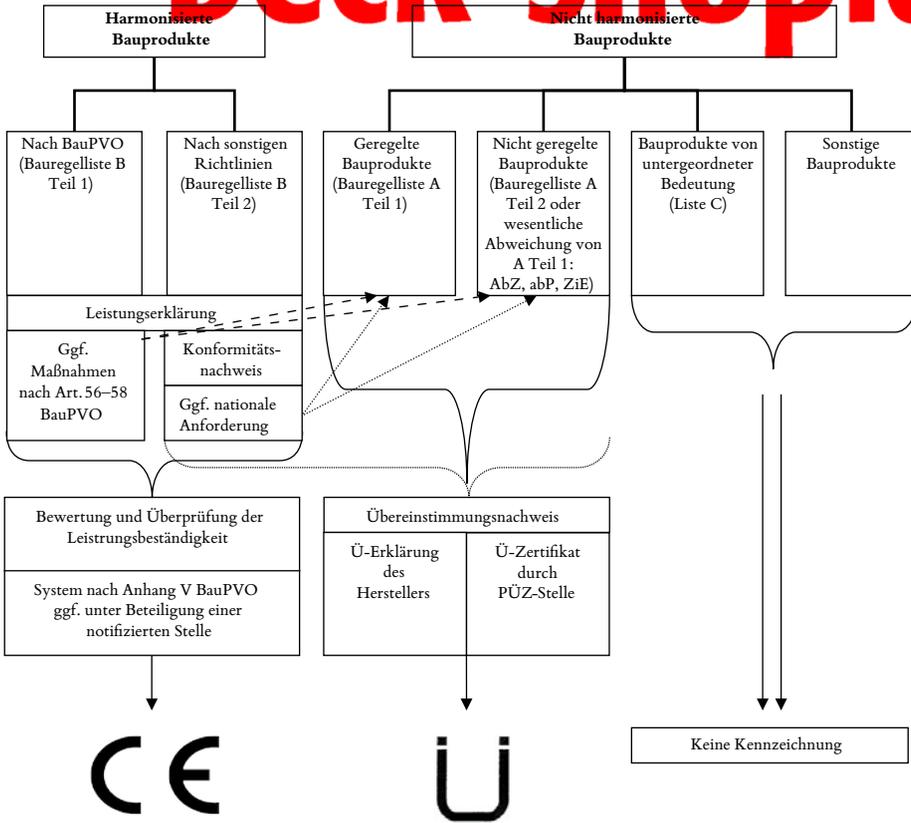
647 Wie oben (unter B. III. 5. c) aa), R.n. 434 ff.) angedeutet, dürfte nicht unproblematisch sein, dass die Landesbauordnungen als Ermächtigungsgrundlage insoweit keine Regelungen für teilharmonisierte Bauprodukte nach der BauPVO vorsehen. Soweit jedoch ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis vom DIBt gefordert wird, geht das DIBt folgerichtig davon aus, dass die Übereinstimmung mit den Verwendbarkeitsnachweisen auch mit einem Übereinstimmungsnachweis belegt und mit dem Ü-Zeichen zusätzlich zur CE-Kennzeichnung gekennzeichnet sein muss.

648 Sehr wohl sehen die Landesbauordnungen Zusatzregelungen für harmonisierte Produkte nach Umsetzungsrechtsakten für EU-Richtlinien vor, soweit diese nicht alle Wesentlichen Merkmale nach Anhang I der BauPVO berücksichtigen.⁵⁶⁶ Die nicht berücksichtigten Merkmale ergeben sich aus Bauregelliste B Teil 2. Hier ist hinsichtlich der in der Bauregelliste B Teil 2 genannten, nicht erfassten Merkmale selbstverständlich ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis, darauf aufbauend ein Übereinstimmungsnachweis und das Ü-Zeichen zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlich.

⁵⁶⁴ Vgl. z.B. Wirth, BauR 2013, 405, 412.

⁵⁶⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 3 der BauPVO und deren Erwägungsgrund 33.

⁵⁶⁶ § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c), Abs. 7 Nr. 2 MBO.



8. Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Im Rahmen des Bauproduktrechts ist immer wieder die Einschaltung von Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstellen (PÜZ-Stellen) erforderlich. 649

a) Anerkennung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

Die Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen durch die oberste Bauaufsichtsbehörde kann gemäß § 25 S. 1 MBO erfolgen als: 650

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 23 Abs. 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Abs. 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Abs. 2),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 6 oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5.“

Eine Anerkennung kann gemäß § 25 S. 1 MBO nur erfolgen, wenn die Person oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Entsprechendes gilt für Behörden. 651

- 652 Die Details der Anerkennung sind auf der Grundlage von Ermächtigungen entsprechend § 85 Abs. 4 Nr. 2 und 4 MBO durch Rechtsverordnungen geregelt. Diese folgen inhaltlich der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU).
- 653 Parallel enthält § 7 Abs. 2 BauPG eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der PÜZ-Stellen. Diese Ermächtigung wurde mit der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 6.6.1996 noch unter Bezug auf § 15 Abs. 1 Nr. 3 BauPG a.F. ausgeübt.
- 654 In der PÜZAVO sind Einzelheiten bezüglich der notwendigen Qualifikationen, Personalausstattung, Materialausstattung, Räumlichkeiten und insbesondere der Person des Leiters festgehalten. Ferner sind allgemeine und besondere Pflichten festgelegt, die Qualität und Neutralität der PÜZ-Stellen sicherstellen sollen.
- 655 Die Anerkennung der PÜZ-Stellen kann von der obersten Bauaufsichtsbehörde üblicherweise delegiert werden. Die Delegationsmöglichkeit wird regelmäßig zugunsten des DIBt genutzt.

b) PÜZ-Stellen anderer Bundesländer und Staaten und deren Prüfergebnisse

- 656 Die PÜZ-Stellen anderer Bundesländer und deren Ergebnisse stehen den genannten Stellen gleich, § 25 S. 1 MBO.
- 657 Eine europäische Liste notifizierter (auch deutscher) Stellen ist online unter <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/> abrufbar.

9. Bauarten

- 658 Zusätzlich zur Verwendbarkeit von Bauprodukten regeln die Landesbauordnungen die Anwendbarkeit von Bauarten. Definiert ist der Begriff in § 2 Abs. 10 MBO:
- „Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.“*
- 659 Die BauPVO findet grundsätzlich keine Anwendung auf die Anwendbarkeit von Bauarten. Allerdings dürfen die Regelungen zu Bauarten nicht den freien Warenverkehr mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten behindern.⁵⁶⁷ Das bedeutet, dass über den Umweg der Regelungen zu Bauarten keine Anforderungen an Bauprodukte gestellt werden dürfen, die im Widerspruch zur BauPVO stehen oder die die Verwendbarkeit europäisch harmonisierter Bauprodukte unterlaufen.
- 660 Bauarten werden in geregelte und nicht geregelte Bauarten unterteilt.
- 661 Geregelte Bauarten sind solche, für die technische Regeln als Technische Baubestimmungen⁵⁶⁸ nach § 3 Abs. 3 S. 1 MBO eingeführt worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die von diesen Regeln nicht wesentlich abweichen.
- 662 Nicht geregelte Bauarten sind dementsprechend die übrigen Bauarten, für die keine Technischen Baubestimmungen bzw. allgemein anerkannte Regeln der Technik existieren oder die von diesen wesentlich abweichen. Sie bedürfen nach § 21 MBO parallel zum Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte eines Anwendbarkeitsnachweises.

⁵⁶⁷ Vgl. Art. 8 Abs. 4 der BauPVO.

⁵⁶⁸ Siehe B. III. 5. e) aa), R.n. 471 ff.